

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1978/7/27 3Ob102/78, 4Ob301/86, 3Ob259/06v, 7Ob81/21v, 7Ob188/21d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.07.1978

Norm

EO §56 Abs2

EO §56 Abs3

Rechtssatz

Die mit dem fruchtlosen Ablauf der Äußerungsfrist eingetretenen Säumnisfolgen werden durch eine verspätete Stellungnahme nicht aufgehoben. Andernfalls hätte die Erteilung einer Frist keine Bedeutung und würde es von der früheren oder späteren Erledigung des Aufschiebungsantrages abhängen, ob auf Einwendungen des Aufschiebungsgegners einzugehen ist.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 102/78

Entscheidungstext OGH 27.07.1978 3 Ob 102/78

- 4 Ob 301/86

Entscheidungstext OGH 18.02.1986 4 Ob 301/86

nur: Die mit dem fruchtlosen Ablauf der Äußerungsfrist eingetretenen Säumnisfolgen werden durch eine verspätete Stellungnahme nicht aufgehoben. (T1) = ÖBl 1986,45 = EvBl 1986/100 S 368

- 3 Ob 259/06v

Entscheidungstext OGH 21.12.2006 3 Ob 259/06v

Auch

- 7 Ob 81/21v

Entscheidungstext OGH 28.04.2021 7 Ob 81/21v

Beisatz: Die Grundsätze des § 17 AußStrG sind auf das Sicherungsverfahren nach §§ 382e, 382g EO nicht anzuwenden. (T2)

- 7 Ob 188/21d

Entscheidungstext OGH 24.11.2021 7 Ob 188/21d

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0002096

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.01.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at